



Haus- und Nutzungsordnung

Stand: 01.01.2026

für die Räumlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde

St. Anna Braunfels, Hubertusstraße 9, 35619 Braunfels

(gilt auch für Räumlichkeiten der Kirchorte: Bonbaden, Burgsolms, Brandoberndorf, Hüttenberg, Leun, Oberkleen und Schwalbach)

1. Das Gemeindezentrum ist für alle Gemeindemitglieder und ihre Familien offen, aber auch für alle Bürger.
2. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung. Das Hausrecht übt der Verwaltungsrat aus. Bei Verstößen gegen die Hausordnung, insbesondere auch im Verlauf der vereinbarten Nutzung der im Vertrag genannten Räume, kann durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder ein beauftragtes Mitglied der sofortige Abbruch der Nutzung und das umgehende Verlassen der Räumlichkeiten und des Grundstücks angeordnet werden.
3. Vertragspartner sind die Kirchengemeinde und der Veranstalter. Eine Weitergabe an Dritte ist dem Veranstalter nicht gestattet.
4. Die Nutzung durch kircheneigene Gruppen und für kirchengemeindliche Veranstaltungen hat Vorrang. Der Belegungsplan ist zu beachten.
5. Die Räume des Gemeindezentrums können von Gruppen und Familien aus dem Einzugsgebiet der Pfarrei benutzt werden. In jedem Fall muss ein verantwortlicher Leiter benannt werden, der die Veranstaltung im Pfarrbüro oder zuständigen Beauftragten möglichst frühzeitig und schriftlich anmeldet.
6. Terminabsagen sollten bis spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
7. Die Nutzung von anderen kirchengemeindlichen Gebäuden und Räumen ist ausgeschlossen für Veranstaltungen, die gewaltverherrlichend sind, die Menschenwürde diskreditieren oder Menschen nach Geschlecht, Rasse oder Herkunft diskriminieren. Die Überlassung der Räume an politische Parteien ist aufgrund der Neutralitätspflicht der Katholischen Kirche nicht zulässig.
8. Schäden, welche durch den Mieter während einer Vermietung in den Räumen des Gemeindezentrums entstanden sind, werden in Rechnung gestellt.
9. Die Veranstaltungen sind ab 22 Uhr auf Zimmerlautstärke zu beschränken und Türen und Fenster sind geschlossen zu halten.
10. Straßenverkauf ist nicht gestattet.
11. Sollten zusätzliche Geräte innerhalb der Räumlichkeiten genutzt werden, ist darauf zu achten, dass diese für die Anwendung in geschlossenen Räumen zugelassen sind und alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Verboten ist insbesondere das Nutzen eines offenen Grills und eines zusätzlichen Stromaggregates.
12. Die Nutzungsvereinbarung erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Außenanlagen, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Das Kirchengelände darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Flächen geparkt werden.



13. Haustiere im Innenbereich sind nicht gestattet.
14. In allen Räumlichkeiten der Kirchengemeinde besteht ein generelles Rauchverbot.
15. Offenes Feuer, ausgenommen Tischkerzen, welche auf nichtbrennbarer Unterlage gestellt werden, ist untersagt.
16. Nach Ende der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen zu schließen. Die Heizungen sind auf Frostschutz zu stellen. Tische und Stühle sind so anzurorden, wie sie vor der Veranstaltung vorgefunden wurden. Die Endreinigung der gemieteten Räume, wie z. B. Saal, Küche, Sanitäranlagen obliegt dem Mieter.
17. Wenn die Räume dekoriert wurden, ist darauf zu achten, dass keine Schäden durch z. B. Nageln, Kleben, Schreiben oder ähnliches verursacht werden.
18. Es gilt die Gebührenordnung zur Nutzung von Räumen der Kirchengemeinde.
19. Die Kaution (siehe §5 des Nutzungsvertrages) wird zurückerstattet, wenn die genutzten Räume gereinigt hinterlassen wurden, wenn Verschmutzungen, insbesondere in den Toilettenräumen, gereinigt sind und wenn durch die Benutzung keine Beschädigungen an Räumen, Einrichtung, Inventar und Außenanlagen entstanden sind.
20. Der Müll muss von den Nutzungsberechtigten getrennt, mitgenommen und selbst entsorgt werden. An Müllbeutel sowie passende Behälter für eventuelle Speisreste und Altglas ist zu denken.
21. Geschirrtücher, Spülmittel, Toilettenpapier und sonstige Verbrauchsgegenstände sind selbst mitzubringen.
22. Die gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Hygienevorschriften, sowie die Vorschriften zum Schutz der Jugend (Jugendschutzgesetz, Alkoholkonsum, Lärm, Schlusszeiten, etc.) sind zu beachten.
23. Der Veranstalter haftet für alle Schäden. Er hat für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Entstandene Schäden sind sofort der Kirchengemeinde zu melden, ansonsten gelten diese als vom Veranstalter verursacht. Der Veranstalter haftet für den Verlust der ausgegebenen Schlüssel und Schäden an der Schließanlage. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.
24. Ab Übergabe der Schlüssel obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Es ist eine verantwortliche, volljährige Person zu benennen. Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Jugendlichen obliegt ebenfalls dem Veranstalter. Dieser hat eine volljährige Person zu benennen, die die Aufsicht führt.

gez. Der Verwaltungsrat



Besonderheiten der einzelnen Kirchrote sind zu beachten

Braunfels:

- B1. Nutzung des Saals Käfergarten ist nur außerhalb der Gottesdienstzeiten möglich.

Burgsolms:

- BS1. Der Jugendraum darf durch den Mieter lediglich als Abstellraum für z. B. Getränke genutzt werden. Eine weitere Nutzung ist aufgrund der gültigen Brandschutzordnung nicht möglich.
- BS2. Für den Jugendraum gelten zudem folgende Regeln:
Die elektrische Ausrüstung (Beleuchtung, Kühlschrank, Durchlauferhitzer) darf nur von Erwachsenen benutzt werden. Die Tische sind nach Mietende wieder ordentlich aufzustellen. Der Raum darf von Kindern nicht ohne erwachsene Aufsicht betreten werden. Zudem gelten die im Raum aushängenden Regeln.
- BS3. An Sonntagen darf zwischen 9 Uhr und 10 Uhr aus Rücksicht auf den stattfindenden Gottesdienst weder die Rampe befahren werden noch in den Gesellschaftsräumen geräumt werden.
- BS4. Während der Gottesdienste und auch während der Familiengottesdienste (i. d. R. am ersten Sonntag im Monat), ist das Befahren der Rampe nicht gestattet.

gez. Der Verwaltungsrat